

Deutsche Schulgesetz = Sammlung.

zu beziehen durch alle Buchhandlungen
und Buchbinder zum Preise
von 2 Reichsmark in Silber (1 Mk.
12 Pf.) vierteljährlich, ein-
zelne Nummern, jenseit vordruckt,
zu Pfenn.

Central-Organ für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reiche,
in Oesterreich und in der Schweiz.

Redigirt von

Fr. Eduard Keller, Seminar-Lehrer a. D.
(Berlin, Wilschstrasse 7.)

Erst erscheint jeden Donnerstag,
Ausgaben die gesetzlichen Preisliste
oder deren Inhalt zu Pfenn.
Beilagegebühren 12 Reichsmark.

VI. Jahrgang.

Berlin, den 1. November 1877.

Nr. 44.

Inhalt: Königreich Bayern: Disziplinar-Vorchriften für die Schüler der k. Musik-Schule in Würzburg, vom 21. August 1877. (Schluß.) — Ministerial-Erlass, das Bezugsrecht der zum Gebrauche an den königl. bayerischen Realanstalten verlässigen Lehrmittel betreffend. Vom 3. October 1877. — Bezugsrecht der zum Gebrauche an den königl. bayerischen Realanstalten verlässigen Lehrmittel und Lehramtszeugnisse. Vom 3. October 1877. — Großherzogthum Hessen: Ministerial-Erlass, die Schulpflicht der Kinder von im Großherzogthum Hessen wohnhaften Angehörigen anderer deutscher Staaten betreffend. Vom 24. Juni 1876. — Ministerial-Erklärung, die Schulpflicht der Kinder von im Großherzogthum Hessen wohnhaften Angehörigen anderer deutscher Staaten betreffend. Vom 2. November 1876. — Königreich Preußen: Antritten für die Berliner Gemeinde-Bohlen-Mitte. Vom 17. December 1876. — Verfügung der königlichen Regierung zu Düsseldorf, die definitive Anstellung der Volkschullehrer betreffend. Vom 15. September 1877. — Königreich Württemberg: Ministerial-Erlass an sämtliche Landesämter, Bezirke und Ortschulinspektorate, betreffend die theologischen und pädagogischen Lehrerschulungen. Vom 10. September 1877. — Kaiserthum Oesterreich: Beschluß des k. k. niederösterreichischen Landesparlamentes, die Verbesserung der Kirchenmusik betreffend. Vom 1. August 1877. — Anzeigen. —

Königreich Bayern.

Disziplinar-Vorchriften für die Schüler der k. Musik-Schule in Würzburg. Vom 21. August 1877.

(Schluß aus Nr. 43, Spalte 600.)

§. 1. Mit dem Tage ihrer Aufnahme in die Anstalt sind sämtliche Schüler den Weisungen ihrer Vorgesetzten (des Direktors und ihrer Lehrer) unbedingten Gehorsam schuldig.

§. 2. Eherechtliches Betragen gegen den Direktor und sämtliche Lehrer der Anstalt, in und außerhalb derselben, wird in erster Linie gefordert.

Auch den angestellten Dienern ist rücksichtsvoll zu begegnen.

§. 3. Die Beobachtung eines freundlichen anständigen Benehmens der Schüler gegen einander wird zur Pflicht gemacht. Beschädigungen, Kränkungen, Verläumdungen u. s. w. des Einen durch den Anderen werden unnahsichtlich geahndet.

Bei etwaiger Begegnung mit den Schülerninnen wird den Schülern die Beachtung der in den wohlgeordneten Klassen der Gesellschaft üblichen Höflichkeitsformen anempfohlen.

§. 4. Die Schüler haben sich eines vorwurfsfreien sittlichen Verhaltens zu befleißigen. Auch in ihrer äußeren Erscheinung wird die feste Beobachtung tadelloser Sauberkeit gefordert.

§. 5. Die Schüler haben sich, mit allem Nöthigen versehen, rechtzeitig zu jeder Unterrichtsstunde in dem betreffenden Lehrzimmer einzufinden.

Wer zehn Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde im Lehrzimmer nicht anwesend ist, wird vom Lehrer notirt und eine Häufung solcher Fälle zieht disziplinare Einschreitung nach sich.

§. 6. Der unausgesetzte Besuch der Unterrichtsstunden gehört zu den vornehmsten Obliegenheiten der Schüler. In denselben haben sie ihre volle und ungetheilte Aufmerksamkeit den Lehrgegenständen zuzuwenden, vollkommene Ruhe zu beobachten und jede Störung auf das Sorgfältigste zu vermeiden.

Fortgesetzte Plauderei eines Schülers berechtigt den Lehrer zur sofortigen Ausweisung desselben aus der Schule.

§. 7. Jedes nicht genügend entschuldigte Versäumnis einer Unterrichtsstunde hat eine disziplinare Abmahnung des betreffenden Schülers zur Folge. Wer ohne genügende Entschuldigung dreimal in einem Quartale eine Unterrichtsstunde versäumt, kann aus der Anstalt entlassen werden.

§. 8. Als Entschuldigungsgründe werden nur zugelassen:

a) Krankheitsfälle, wo alsdann rechtzeitige Anzeige zu erstatten, bei Unterlassung einer solchen aber später die ärztliche Beglaubigung etwaiger plötzlicher Erkrankung beizubringen ist.

b) Die von dem betreffenden Lehrer unter Zustimmung des Direktors in dringenden Fällen ertheilte Dispensation vom Besuche der Unterrichtsstunde.

§. 9. Die in den §§. 5 mit 8 gegebenen Anordnungen finden auch auf die Ensemble-Übungen der Anstalt, welche den Unterrichtsstunden gleich zu achten sind, Anwendung.

§. 10. Die von den Schülern benutzten Einrichtungsgegenstände, Instrumente, Requisiten u. s. w. der Anstalt sind in unverletztem Zustande zu erhalten.

Die Kosten der durch den steten Gebrauch derselben verursachten unvermeidlichen Abnutzung trägt die Anstalt. Unthätige oder leichtsinnige Beschädigungen derselben fallen dagegen dem betreffenden Schüler zur Last und ziehen außer der Verpflanzung zum Schadenersatze gebührende Ordnungsstrafe nach sich.

§. 11. Die Schüler haben sich nach Beginn des Schuljahres sofort in den Besitz der beim Unterrichte eingeführten Lehrmittel zu setzen.

Soweit es bei der eventuellen Schülerzahl möglich ist, steht außerdem die Bibliothek der k. Musikschule zur Benutzung offen, und zwar zu einer festgesetzten Stunde an bestimmten Tagen in jeder Woche während des ganzen Schuljahres.

§. 12. Die Abgabe von Büchern und Musikalien erfolgt durch den Bibliothekar gegen einen von dem betreffenden Lehrer ausgefertigten Nachweis über die Nothwendigkeit des Besizes und einen von dem betreffenden Schüler gefertigten Beleg über rechtzeitige Rückgabe in der Regel auf nicht länger als sechs Wochen.

Für jedwede Beschädigung, sowie für jedweden Verlust muß voller Schadenersatz geleistet werden.

§. 13. Für alle zum Unterrichte in der Anstalt nothwendigen Instrumente wird von dieser selbst Sorge getragen.

Die zum häuslichen Studium erforderlichen Instrumente hat sich jeder Schüler selbst anzuschaffen. Nur Streich- oder Blas-Instrumente der Anstalt können in Ausnahmefällen auf Bewilligung des Direktors und unter Haftung der Schüler für jede Beschädigung zum häuslichen Studium dargeliehen werden.

§. 14. Am Schlusse jeden Quartals findet von Seite des Direktors in Gegenwart des gesammten Lehrpersonals die Vorlesung der Jenunen statt, welche den Schülern in Bezug auf Fleiß, Fortschritte und Verhalten im verfloßenen Quartale ertheilt worden sind. Alle Schüler der Anstalt haben diesem Amte beizuwohnen.

§. 15. Alle Schüler sind verpflichtet, sich den vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen. Schüler, welche hiezu nicht Theil nehmen, verlieren das Anrecht auf Ausstellung eines Zeugnißes und werden als freiwillig aus der Anstalt geschieden betrachtet.

§. 16. Bei den öffentlichen musikalischen Produktionen hat jeder Schüler, der hierzu vom Direktor aufgeführt wird, bei Vermeidung disziplinarer Einschreitung mitzuwirken.

§. 17. Jeder Schüler hat beim Eintritt in die Anstalt die Wahl seiner Wohnung, sowie späterhin die etwaige Veränderung derselben binnen 24 Stunden dem Direktor anzuzeigen. Etwaigen Erinnerungen der Direktion gegen die Wahl der Wohnung ist unbedingt Folge zu leisten. Unterlassung der Anzeige wird disziplinar geahndet.

§. 18. Kein Schüler darf ohne Erlaubniß der Direktion bei Produktionen an öffentlichen Orten als Solo- oder Chorführer, als Solo- oder Orchesterpieler oder in irgend einer anderen Art mitwirken.

Der Zuwiderhandelnde wird sofort aus der Anstalt entlassen.

§. 19. Mit dem Unterrichte in der Anstalt haben die Schüler den erforderlichen häuslichen Fleiß zu verbinden. Sie haben die ihnen vom Lehrer gegebenen Hausaufgaben bis zu dem bestimmten Termine zu verfassen und einzuliefern.

§. 20. Es ist den Schülern verboten, in den an der Anstalt vertretenen Unterrichtsgegenständen noch Privatlektionen zu nehmen. Bedürfen Schüler in außerordentlichen Fällen eines nachhelfenden Unterrichtes, so hat hierüber nach Vernehmung des betreffenden Fachlehrers die Direktion Entscheidung zu treffen. Ebenso ist den Schülern verboten, ohne Genehmigung des Direktors Privatunterricht in der Musik zu erteilen.

§. 21. Zusammenkünfte der Schüler und Schülerinnen außer der Anstalt ohne Genehmigung der Direktion sind unzulässig.

§. 22. Gegen jede Uebertretung einer Bestimmung der gegenwärtigen Disziplinar-Vorschriften wird auf dem Disziplinarwege eingeschritten.

§. 23. Die Disziplinarstrafen sind:

- 1) Einfacher Verweis;
- 2) Geschärfter Verweis;
- 3) Androhung der Entlassung mit Entziehung der Honorarfreiheit und anderer öffentlicher Unterhaltungen;
- 4) Entlassung aus der Anstalt.

Der einfache Verweis kann von jedem Lehrer ertheilt werden.

Der geschärfter Verweis wird von dem Direktor in dessen Antezimmer ertheilt und im Strafbuche vorgemerkt.

Die Androhung der Entlassung und die hiermit verknüpfte Folge wird von dem Direktor nach Vernehmung und in Gegenwart des Lehrerrathes ausgesprochen und hierüber ein vom Schüler zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

Die beiden letzterwähnten Disziplinarstrafen sind in das Jahres- und Schulzeugniß der Schüler einzutragen.

Die Entlassung aus der Anstalt als Strafe wird auf Antrag des Direktors nach Vernehmung des Lehrerrathes von der k. Kreisregierung verfügt.

Bis zur erfolgten Entscheidung der letzteren ist dem Schüler vorläufig der Besuch der Anstalt untersagt.

Ueber die erfolgte Androhung der Entlassung, sowie über deren wirklichen Vollzug ist den Eltern des Schülers oder deren Stellvertretern, über die verhängte Entlassung in besonderen Fällen auch der Heimathsbehörde des Schülers Mittheilung zu machen.

§. 24. Die vorgeschriebenen Disziplinarstrafen sind in der Regel stufenweise anzuwenden.

Nach Maßgabe der Umstände kann aber jeder höhere Strafgrad schon beim ersten Vergehen des Schülers in Anwendung gebracht werden. Insbesondere wird gegen Sittlosigkeit und Widergesetzlichkeit sofort mit Entlassung eingeschritten.

§. 25. Entlassene Schüler können späterhin nicht wieder in die Anstalt aufgenommen werden.

Denselben wird ein Entlassschein ausgefertigt, welcher die Gründe der Wegweisung angiebt, sowie deren Eltern oder deren Stellvertretern Nachricht gegeben.

§. 26. Die Schüler sind auch hinsichtlich der in der Ferienzeit begangenen Uebertretungen der disziplinarischen Einschreitung der Anstalt unterworfen.

§. 27. Durch eine etwa stattgefundenen Abwendung Seitens einer anderen öffentlichen Behörde ist die disziplinarische Einschreitung der Behörde der k. Musikshule nicht ausgeschlossen oder aufgehoben.

§. 28. Es ist jedem Schüler unbenommen, mit Einwilligung seiner Eltern oder deren Stellvertreter jederzeit freiwillig aus der Anstalt auszugehen.

Erfolgt dieser Austritt jedoch vor Ablauf des Schuljahres, ohne Genehmigung der Direktion, so ist die Verzögerung jeden Zeugnißes zu gewärtigen und das Honorar bis Ende des Schuljahres fortzubehalten. Einem in dieser Weise ausgetretenen Schüler steht auch der Wiedereintritt in die Anstalt später nicht mehr offen.

§. 29. Jedem Schüler der Anstalt wird ein Exemplar der Satzungen eingehändigt.

Der Empfang ist durch Namens-Unterschrift zu bescheinigen und die hierfür festgesetzte Gebühr sofort zu entrichten.

Ministerial-Erlaß, das Verzeichniß der zum Gebrauche an den k. bayerischen Realschulen gebilligten Lehrmittel betreffend.

Vom 3. October 1877.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Nach §. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1877 „die Umbildung der Gewerkschulen in Realschulen betreffend“ ist es dem Lehrerrathe einer jeden k. bayer. Realschule anheimgegeben, die erforderlichen Lehrbücher und Zeichnungsvoorraum aus der Zahl der vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gebilligten Lehrmittel dieser Art auszuwählen.

Der Vollzug dieser Bestimmung ist durch die Herstellung und Befanntgabe eines Verzeichnisses der zum Gebrauche an den k. bayer. Realschulen genehmigten Lehrmittel bedingt.

Mit Rücksicht auf die Uebergangsverhältnisse, in denen sich die k. Realschule befindet, hat jedoch das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beschlossen, von der definitiven Aufstellung eines derartigen Verzeichnisses vorerst und bis zum Ausbaue der Realschule noch abzusehen und sich zunächst auf die Befanntgabe einzelner zur Benutzung an den k. bayer. Realschulen empfehlenswerther Lehrmittel zu beschränken.

Demzufolge werden den genannten Anstalten einzuwillen die nachverzeichneten Werke und Lehrmittel zum Gebrauche beim Unterrichte in den beigelegten Lehrfächern mit dem Bemerkten empfohlen, daß auch die letzter an der vormaligen Gewerbeschule benutzten Unterrichtsmittel, insofern sie für die Realschule und die einzelnen Kurse derselben ausreichen, bis auf Weiteres noch fortbenutzt werden können.

Das nachfolgende Verzeichniß empfohlener Lehrmittel ist kein abgeschlossenes; das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulanlegenheiten behält sich vor, dasselbe durch Aufnahme sonstiger empfehlenswerther Werke zu ergänzen und den Lehrvätern der einzelnen Anstalten ist es anheimgegeben, beim eben genannten k. Staatsministerium motivirte Anträge auf Ergänzung jenes Verzeichnisses unter Vorlage der betreffenden Werke und Lehrmittel zu stellen.

München, den 3. October 1877.

Dr. v. Luß.

Im
die Rektorate der sämtlichen kgl.
bayer. Realschulen.
Nr. 12905.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Wegold.

Verzeichniß der zum Gebrauche an den k. bayerischen Realschulen
vorläufig empfohlenen Lehrmittel und Zeichnungsvorlagen.
Som 3. October 1877.

I. Deutsche Sprache.

Dr. Brentano, deutsche Grammatik I. II. A. Engelen, für den deutschen Sprachunterricht I. II. L. Engmann, deutsche Grammatik. M. B. Götzinger, Anfangsgründe der deutschen Sprachlehre. Hafelmayer, der deutsche Satz. J. C. A. Heise, theoretisch praktische Schulgrammatik. Langl, Leitfaden beim Unterrichte in der deutschen Muttersprache. Dr. Eist, Leitfaden der deutschen Orthographie. Dr. Daniel Sanders, Lehrbuch der deutschen Sprache für Schulen. U. mer, der deutsche Satzbau. J. Wollinger, Lehrbuch für den gesammten deutschen Sprachunterricht. Hopf, deutsches Lesebuch. Rebrein, Lesebuch. Fr. Linnig, deutsches Lesebuch. Marschall, deutsches Lesebuch für höhere Lehranstalten I. Woltinger, deutsches Lesebuch für Realschulen. Zettel, deutsches Lesebuch. Heinisch und Ludwig, Grundriß der deutschen Literaturgeschichte. Päß, Uebersicht der Geschichte der deutschen Nationalliteratur.

II. Französische Sprache.

Ahn, französische Grammatik. Ahn, französisches Lesebuch. Ablmann, praktisches Lehrbuch der französischen Sprache in 4 Kurien. Borel, französisches Lesebuch. Benede, Schulgrammatik der französischen Sprache. Grunners Erleuchtung I. Theil. Lübecking, französisches Lesebuch. Otto, Grammatik. Otto, Lesebuch. Pöb, Elementarbuch der französischen Sprache (Elementargrammatik). Pöb, Schulgrammatik der französischen Sprache. Pöb, Chrestomathie (Manuel de Littérature française). Pöb, Vocabulaire. Schmitz, Grammatik. Säpffe, Lesebuch.

III. Englische Sprache.

Dr. Degenhardt, Lehrgang der englischen Sprache. C. Deutschlein, englische Grammatik (theoretisch-praktischer Lehrgang der englischen Sprache). Gaspey, Grammatik. Gurke, englische Grammatik. Lübecking, englisches Lesebuch. Rothwell, Schulgrammatik der englischen Sprache. Schmitz, englisches Lesebuch. Säpffe, englische Chrestomathie. Zimmermann, Grammatik der englischen Sprache.

IV. Geographie.

Adami-Kiepert, Schulatlas. Arendts, Leitfaden der Geographie. Arendts, Geographie des Königreichs Bayern. Arendts, Geographie von Deutschland. Arendts, Grundzüge der mathematisch-physikalischen Geographie. Arendts, Wandatlas. Brettner, mathematische Geographie. Burger, C. H. A., allgemeiner Umriss der Erdbebeschreibung für die unteren Klassen der Lateinschulen. Dr. Bed, historisch-geographischer Atlas, 3 Bde. Bernhard, 2 Karten von Bayern. Cammerer, Handbuch der neuesten Erdkunde. Dommerich-Flath, erste Stufe. Jßeil, Atlas zur Geographie und Geschichte. Lange, Atlas. Päß, Geschichtsatlas. Päß, Leitfaden beim Unterrichte in der vergleihenden Erdbebeschreibung. Päß, W., Lehrbuch der vergleichenden Erdkunde. Raimdel, Leitfaden der Geographie. Schacht, Leitfaden der Geographie, bearbeitet von Kohneder. Stieler, Atlas. Seidlich, Ernst von, kleine Geographie. Seidlich, Ernst von, Schulgeographie. Sydow, Schulatlas. Schelle, Leitfaden der mathematischen Geographie. Tillmann, Heimathskunde. Wegel, Heines Lehrbuch der astronomischen Geographie. Wiegand, Grundriß der mathematischen und physikalischen Geographie. Zipser, Leitfaden für den geographischen Unterricht. Zorn, Jr., Geographie von Bayern.

V. Geschichte.

Bed, Joseph, Leitfaden bei dem ersten Unterrichts in der Geschichte in vorzugsweise biographischer Behandlung und mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Geschichte. Cech, Gottfr., Hilfsbuch für den ersten Unterricht in der deutschen Geschichte. Gutmann, R. A., Lehrbuch der deutschen Geschichte in Verbindung mit der Geschichte Bayerns. Koppel, Karl, deutsche Geschichte in Verbindung mit dem Weltkigen aus der bayerischen Geschichte und einem kurzen Uebersicht über die alte Geschichte für Mittelschulen. Koppel, Karl, Geschichtsatlas für Mittelschulen. Preger, Wilhelm, Abriss der bayerischen Geschichte. Preger, Wilhelm, Lehrbuch der bayerischen Geschichte. Päß, Wilhelm, Grundriß der deutschen Geschichte für die mittleren Klassen höherer Lehranstalten. Päß, Wilhelm, Grundriß der Geographie und Geschichte für die mittleren Klassen höherer Lehranstalten. Stadel, Ludwig, Erzählungen aus der alten Geschichte.

VI. Mathematik und Physik.

a) Arithmetik und Algebra. Vardey, Aufgabensammlung. Gauß, Stille Logarithmen. Hauck, Aufgabensammlung. Hauck, Dr. F. u. S., Lehrbuch der Arithmetik und Algebra. Heiß, Lehrbuch der Algebra. Heis, Aufgabensammlung. Meier Hirsch, Aufgabensammlung. Hofmann, Aufgabensammlungen. Jüdt, Aufgabensammlung. Kollat, Aufgabensammlung. Reidt, Lehrbuch der Mathematik. Schellen, Arithmetik. Schwager, Arithmetik. Spieker, Algebra. Spiz, Allgemeine Arithmetik und Algebra. Sted & Bielmayer, Arithmetik. Sted & Bielmayer, Sammlung von Arithmetikaufgaben. Walberer, Leitfaden der Algebra. Wiegand, Lehrbuch der allgemeinen Arithmetik. Wolfel, Beispie und Aufgaben aus der Algebra.

b) Planimetrie, Stereometrie und Trigonometrie. Darstellende Geometrie. August, log. trigon. Tafeln. Fischer, Planimetrie, herausgegeben von Schröder. Gugler, Leitfaden der darstellenden Geometrie. Heis und Eschweiler, Lehrbuch der Geometrie. Heis, Lehrbuch der Planimetrie. Jüdt, Sammlung von Aufgaben aus Stereometrie und Trigonometrie. Kaufmann, Lehrbuch der Ste-

reometrie. Klingenfeld, darstellende Geometrie. Koppe, Geometrie. Mint, Lehrbuch der Geometrie. Nagel, Lehrbuch der ebenen Geometrie. Nagel, Stereometrie. Rednagel, Lehrbuch der ebenen Geometrie. Reidt, Geometrie. Reidt, Stereometrie und Trigonometrie. Schömlich, Geometrie des Maßes. Spieker, Ebene Geometrie. Spig, Ebene Geometrie. Spig, Stereometrie. Spig, Ebene Trigonometrie. Stegmann, Geometrie. Wittstein, Ebene Trigonometrie. Wittstein, Stellige trigon. Tafeln. Ziegler, Geometrie.

c) Physik. Beeg, Leitfaden der Physik. Brettner, Physik. Fiedner, Lehrbuch der Physik. Fochmann, Grundriß der Experimentalphysik. Koppe, Anfangsgründe der Physik. Koppe, Physik. Müller, Dr. J., Grundriß der Physik.

Bemerkung: Die in diesem Verzeichnisse nicht enthaltenen, aber bisher an Gemeinschaften gebrauchten Lehrbücher können noch benützt werden, die derzeitigen Schüler, welche am Schluß des Schuljahres 1876/77 sich bereits an Gemeinschaften befinden, zum Abholunterricht gelangt sind.

VII. Naturbeschreibung.

Dr. Voch, Bau, Leben und Pflege des menschlichen Körpers für Schüler herausgegeben. Vänig, Lehrbuch der Zoologie. Vänig, Lehrbuch der Botanik. Hochstetter, Anleitung zum Selbstbestimmen der Pflanzen. Dr. J. Hofmann, Grundzüge der Naturgeschichte I. und II. Theil: Zoologie und Botanik. Dr. Alois Pokorny, illustrierte Naturgeschichte des Reichthums und des Pflanzenreichs. Schilling, kleine Naturgeschichte. Dr. Vogel, Dr. Müllenhoff und Dr. Kienitz-Berloff, Leitfaden der Botanik nach methodischen Grundbegriffen. Dr. L. Zundart und Dr. J. Nitzsche, Zoologische Wandtafeln zum Gebrauche an Universitäten und Schulen.

VIII. Chemie und Mineralogie.

Dr. Th. Koller, Chemie. Lorscheid, Lehrbuch der Chemie. Rüdorff, Dr. J., Grundriß der Chemie. Rüdorff, Grundriß der Mineralogie. Dr. Jägerle, Grundriß der Chemie. Jägerle, Lehrbuch der Mineralogie.

IX. Zeichnen.

a) Freihandzeichnen. Böttcher, Tektonik der Hellenen. Vogler, Konturen und schattige Ornamente. Feldscharek, A., Sammlung antiker Thongefäße, herausgegeben vom k. k. österreichischen Ministerium für Unterricht. Gärtner, römische Bauverzierungen. Gropius, Archiv für ornamentale Kunst. Archiv für ornamentale Kunst. Herdtle, Wandtafeln. Herdtle, Vorlagenwerk, 60 Blätter. Herdtle, Parquetboden. Jakobsthal, E., Grammatik der Ornamente. Kleuze und Gärtner, griechische und römische Bauverzierungen. L. v. Kleuze, die schönsten Uebersetze griechischer Ornamente der Glyptik und Malerei. von Kramer, J. A., griechische Ornamente zum Gebrauche für die Gewerbe- und Zeichenschulen. Lobde, 48 Blätter, Archiv für ornamentale Kunst vom deutschen Gewerbmuseum zu Berlin. Owen, Jones, Grammatik der Ornamente. Stockbauer, Jak. und Otto, Heinrich, die antiken Thongefäße in ihrer Bedeutung für die moderne Gefäßindustrie. Teirich, eingelegte Marmorornamente. Teirich, italienische Renaissance. Zimmermann, Figurenzeichnungen. 6 Serien Originalabgüsse griechischer, römischer und italienischer Renaissance-Ornamente (vom Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten den sämtlichen technischen Schulen mitgetheilt). Gypsabgüsse nach klassischen Reliefs. Umrisse antiker Thongefäße zum Studium und zur Nachbildung für die Kunstindustrie, wie für Schulen, herausgegeben vom k. k. österreichischen Ministerium für Kunst und Industrie.

b) Linearzeichnen. Dr. Bödlen, Vorlagenwerk für elementares konstruktives Zeichnen. Wählmann, die Architectur-

tur des klassischen Alterthums und der Renaissance. 1. Abtheilung, die Säulenordnungen. Delabar, Linearzeichnen (sämmliche Hefte). Degen, Ziegelrohbau. Degen, Holzarchitektur. Edelmann, Leitfaden für den Linearzeichnungsunterricht. Fialkovsky, zeichnende Geometrie. Fißer, Ernst, Vorlageblätter für den Unterricht im Linearzeichnen an technischen Unterrichtsanstalten. Geul, Zeichnen von Detail-Profilierungen, Gesimsen u. Gottgetreu, Säulenordnung. Gottgetreu, Perspektive. Kronauer, Maßstabzeichnen. Kronauer, Anfangsgründe des geometrischen Zeichnens. Kronauer, Vorlagen zum Linearzeichnen. Leroy, darstellende Geometrie. von Rauch, J. M., neue systematische Darstellung der griechischen Ordnungen u. Pape, Vorlagen zum Laviren technischer Zeichnungen. Pape, Schattenlehre. Neuleau, Maßchinenbau. Stuttgarter Gewerbehalle. Stuhlmann, Kitzelzeichnen. Schreiber, Vorlagen für den ersten Unterricht im Linearzeichnen. Volz, lineare Ornamente. Volz, Leitfaden für das elementare Zeichnen (für den ersten Kurs der Realschule). Volz, Konstruktion in der Ebene. Volz, 34 Blätter zum Vorlegen für den ersten Unterricht im Linearzeichnen. Weisshaupt, Elemente des Linearzeichnens.

X. Kalligraphie.

Nädeln, deutsche und englische Kurrentschrift, Anleitung zum Schön Schreiben. Sünndeken, Kundschrift. Müller, G. L., Kundschrift. Nädeln, 30 Vorlageblätter zum Schön Schreiben für Realschulen. Nädeln, methodische Anleitung zum Schön- und Schnell Schreiben. Heinrichs, Joh., allgemeine deutsche und englische Schulvorschriften.

XI. Handelswissenschaften.

Dr. Brentano, Leitfaden für den Unterricht in der Buchführung. Reischle, einfache und doppelte Buchführung. Schiebel-Dermann, Buchführung. Stahlmann, Aufgaben für die Buchführung.

Großherzogthum Hessen.

Ministerial-Erlaß, die Schulpflicht der Kinder von im Großherzogthum Hessen wohnhaften Angehörigen anderer deutschen Staaten betreffend. Vom 24. Juni 1876.

Darmstadt, am 24. Juni 1876.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern, Abtheilung für Schulangelegenheiten, an die Großherzoglichen Kreis Schulkommissionen. Wir theilen Ihnen nachstehend den Wortlaut einer zwischen der Großherzoglichen und der königlich Preussischen Staatsregierung getroffenen Vereinbarung mit und bemerken dabei, daß die Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht diesesfalls von dem Vorhändigen des Schulvorstandes auszustellen sind, während in Preußen die Ausstellung dieser Zeugnisse durch den Lehrer und den Sozial-Schulinspektor oder den Vorstehenden des Schulvorstandes gemeinschaftlich erfolgt.

Sie wollen hiernach sich bemessen und die Schulvorstände Ihrer Kreise geeignet bedenken.

Knorr.

Juß.

Ministerial-Erklärung, die Schulpflicht der Kinder von im Großherzogthum Hessen wohnhaften Angehörigen anderer deutschen Staaten betreffend. Vom 2. November 1875.

Nachdem zwischen der Großherzoglich Hessischen und der königlich Preussischen Staatsregierung eine Vereinbarung dahin getroffen worden ist,

daß die dem Großherzogthum Hessen angehörenden Kin-

der, welche sich im Königreiche Preußen aufhalten, und die dem Königreiche Preußen angehörenden Kinder, welche sich im Großherzogthum Hessen aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthaltes bestehenden Gesetze wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen, daß diese Röhigung zum Besuche der Schule sich nicht nur auf die eigentliche Elementarschule, sondern, wo daneben eine sogenannte Sonntagsschule oder Fortbildungs-Schule mit obligatorischem Charakter besteht, auch auf diese sich erstreckt, daß jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugniß der zuständigen heimischen Schul-Behörde darüber ausweisen, daß sie der Schulpflicht, wie sie nach der Befehlsgebung ihrer Heimath normirt ist, vollständig Genüge geleistet haben, vom ferneren Schulbesuche zu entbinden seien, auch wenn das am Orte ihres Aufenthaltes geltende Gesetz eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichtes vorschreibt, so ist zu Urkund dessen die gegenwärtige Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Preussischen Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten ausgetauscht zu werden.

Darmstadt, den 2. November 1875.

Großherzoglich Hessisches Gesamt-Ministerium.

(L. S.) Hofmann.

Königreich Preußen.

Instruction für die Berliner Gemeinde-Waisen-Räthe.
Vom 17. December 1875.

§. 1. Auf Grund des §. 52, Satz Eins und folgende der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875*) und nach dem Kommunalbeschlusse vom 18./22. November 1875 sind in hiesiger Stadt die Gemeinde-Waisen-Räthe als collegialisch geordnete, aus drei bis sechs Mitgliedern bestehende Lokal-Kommissionen zu konstituiren.

Der örtliche Umfang der Wirksamkeit einer jeden dieser Kommissionen ist derjenige der jetzt bestehenden Armen-Kommissionen.

§. 2. Die Gemeinde-Waisen-Räthe haben eine doppelte Funktion:

a. Sie übernehmen die Geschäfte der mit dem 1. Januar 1876 außer Wirksamkeit tretenden städtischen Waisenkämter, welche als Hilfsorgane der Armen-Direktion, Abtheilung für die Waisenvorhaltung, die Verpflegung und Erziehung der in hiesiger Hofpflege untergebrachten elternlosen oder vorübergehend der Pflege und Erziehung ihrer Eltern entbehrenden Kinder überwachen.

Für diesen Zweig ihrer Wirksamkeit bleibt vorbehaltlich einer noch besonders zu veranlassenden Revisions-Act Regularativ vom 8./23. Juni 1866 maßgebend.

Die Bestimmungen der §§. 2, 4, 5, 6 des vorgezeichneten Regularativs kommen schon jetzt in Wegfall.

b) Insbesondere aber wächst den Gemeinde-Waisen-Räthen die neue, umfangreichere und bedeutendere Aufgabe zu, dem Vormundschaftsrichter als Hilfsorgane

- 1) bei der Auswahl der Vormünder,
- 2) bei der Aufsicht über Pflege und Erziehung der Minorennen

zur Seite zu stehen.

§. 3. Was die Auswahl der Vormünder anbetriefft, so liegt dem neuen Amte ob:

da, wo durch Testament oder Gesetz berufene Vormünder nicht vorhanden sind, dem Vormundschaftsgericht auf dessen Erfordern für einen oder mehrere Minorennen einen geeigneten Vormund; — für Vormundschaften mit Vermögens-Verwaltung auch einen Gegenvormund vorzuschlagen.

Wer für die Uebernahme der Vormundschaft (beziehungsweise für das Amt des Gegenvormundes) als geeignet zu erachten, hängt von dem auf gewissenhafte Prüfung aller obwaltenden Umstände und Verhältnisse zu gründenden Ermessen des Gemeinde-Waisenrathes ab.

Unfähig zur Uebernahme einer Vormundschaft sind:

- 1) Bevormundete oder Handlungsunfähige;
- 2) wer das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat;
- 3) wer der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt ist, nach Maßgabe des Strafgesetzbuchs;
- 4) Gemeinsschuldner während der Dauer des Konkurs-Verfahrens;
- 5) wer offenkundig einen unzüchtigen Lebenswandel führt;
- 6) wer von dem Vater oder von der Mutter durch testamentarische, notariell oder gerichtlich beglaubigte oder eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung ausdrücklich ausgeschlossen ist;
- 7) weibliche Personen.

Nicht unfähig zur Führung einer Vormundschaft sind die Mütter über ihre ehelichen, unehelichen und angenommenen Kinder und die Großmütter, sofern sie nicht bei etwaiger Trennung der Ehe für den hiesigen Theil erklärt sind, sowie diejenigen Personen, welche nach §. 17, Nr. 2 und 4 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 berufen sind.

Eine Frau, welche mit einem Anderen als dem Vater des Mündels verheirathet ist, darf nur mit Einwilligung des Ehemannes zum Vormunde bestellt werden.

§. 4. Zu beachten ist ferner bei Auswahl der Vormünder die Bestimmung des §. 19 der Vormundschaftsordnung: wonach geeignete Verwandte und Verschwägerte des Mündels zunächst zu berücksichtigen sind.

Soll von dieser Vorschrift abgewichen werden, — was unter Umständen wird geschehen können und müssen, — so sind dem Gericht die hierfür obwaltenden Gründe mitzutheilen.

Bei der Auswahl des Vormundes soll ferner — wie das Gesetz a. a. O. weiter bestimmt — auf das religiöse Bekenntniß des Mündels in der Regel Rücksicht genommen werden.

§. 5. Der vorzuschlagende Vormund braucht nicht im Bezirke der Gemeinde-Waisenraths-Kommission wohnhaft zu sein. Empfohlen wird es sich aber, bei Auswahl der Vormünder darauf zu achten, daß der Vormund dem ihm anzuvertrauenden Mündeln möglichst nahe — wenn irgend thöulich, in demselben Gemeinde-Waisenraths-Bezirk — wohnt.

§. 6. Von einer Verlegung der Wohnung des Mündels in einen anderen Gemeinde-Waisenraths-Bezirk hat der Vormund dem Gemeinde-Waisenrath der bisherigen Wohnung des Mündels Kenntniß zu geben.

Die Wohnungsveränderung zeigt alsdann der Gemeinde-Waisenrath, in dessen Bezirk der Mündel bisher gewohnt hat, demjenigen Gemeinde-Waisenrath an, in dessen Bezirk der Minderjährige verzo-gen ist.

*) Deutsche Schulgesetz-Sammlung 1877 Nr. 37 u. ff.

§. 7. Dem Gemeinde-Waisenrath liegt ferner, — nächst dem Vormunde — (sfr. §. 52 a. a. D.) vornehmlich ob: die Aufsicht über das persönliche Wohl des Mündels und dessen Erziehung in körperlicher und sittlicher Hinsicht zu führen, insbesondere Mängel oder Pflichtwidrigkeiten, welche er hierbei wahrnimmt und durch sein Eingreifen nicht selbst abstellen kann, dem Gerichte anzuzeigen. Hiernach ist der Vormund, dessen Mündel (und auch die Mutter, wenn sie die Vormundschaft über ihre Kinder führt) in allen Lebensbeziehungen, welche nicht die Verwaltung etwa vorhandener Mündelgüter betreffen, der Kontrolle und Aufsicht des Gemeinde-Waisenrathes unterstellt, und diese Art der Aufsicht ist über alle Minderjährigen hiesiger Stadt zu führen, mögen dieselben vermögend oder vermögenslos, von ernanntem oder gesetzlich berufenen Vormündern bevormundet sein. Der Vater als gesetzlicher Vormund eines aus seiner väterlichen Gewalt gegebenen minderjährigen Kindes (§. 12 a. a. D.) ist der Aufsicht des Gemeinde-Waisenrathes nicht unterworfen.

§. 8. Der Mutter des Mündels steht dessen Erziehung unter Aufsicht des Vormundes zu (sfr. Nr. 28 a. a. D.). Nach Anhörung des Vormundes und des Waisenrathes kann der Mutter dieses Erziehungsrecht entzogen werden.

Sollten sich sonach im Bezirke einer Gemeinde-Waisenrathskommission Fälle ereignen, welche eine derartige Maßregel erforderlich machen, so hat der Gemeinde-Waisenrath neben oder mit dem Vormunde das Recht und die Pflicht, das Einschreiten des Gerichtes zu veranlassen.

§. 9. Die auf dreijährige Amtsdauer von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Gemeinde-Waisenräthe bilden Kollegien.

Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter auf einjährige Amtsdauer. Die Gewählten sind wieder wählbar.

Die Gemeinde-Waisenräthe korrespondiren mit dem Gerichte, anderen Behörden und anderen Gemeinde-Waisenräthen unter der Firma N. N. . . . ter Gemeinde-Waisenrath und der Unterschrift des Vorsitzenden resp. seines Stellvertreters.

Der Vorsitzende resp. sein Stellvertreter ist befugt, in allen schleunigen Fällen, unter Mitunterschrift mindestens eines Mitgliedes der Kommission vorläufige, nach Befinden auch definitive Anordnungen zu treffen.

Unter der eben angegebenen Firma korrespondiren die Gemeinde-Waisenräthe auch mit der Armen-Direktion, Abtheilung für die Waisen-Verwaltung, in allen Angelegenheiten, welche zu §. 2 dieser Instruktion erwähnt sind.

§. 10. Der Gemeinde-Waisenrath tritt in der Regel alle vier Wochen, im Uebrigen so oft der Vorsitzende denselben beurlaubt oder zwei Mitglieder die Berufung des Kollegii schriftlich beantragen, zu Sitzungen zusammen.

Ort und Stunde derselben bestimmt der Vorsitzende.

Die Beschlußfassung erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 11. Die Mitglieder des Gemeinde-Waisenrathes haben in allen ihren Funktionen die Eigenschaft und somit die Rechte und Pflichten unbefehleter Gemeindebeamten.

Sie stehen unter der Aufsicht des Magistrats, bei dessen Plenum die Personaten der Gemeinde-Waisenräthe bearbeitet werden.

§. 12. Jedem Gemeinde-Waisenrath treten in dessen Kommissions-Bezirke wohnhafte Frauen zur Seite, welche den Sitzungen des Kollegii mit beratender Stimme beizuwohnen.

Die Mithätigkeit der Frauen wird überall da eintreten, wo es sich um die Pflege und Erziehung im Kindesalter stehender Minderjährigen, um die Ueberwachung des Lebensganges weiblicher Mündel, überhaupt um alle diejenigen Zweige der Körperpflege und Erziehung handelt, die innerhalb des speziellen Wirkungskreises weiblicher Thätigkeit liegen.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben geeignete Frauen wählt der Gemeinde-Waisenrath in der erforderlichen Anzahl sofort nach Konstituierung.

Empfehlen wird es sich hierbei, auf die Waisenpflegerinnen der bisherigen Waisenämter besonders zu rücksichtigen.

§. 13. Behufs Erledigung etwa auftauchender Zweifel und Anfragen über die Ausübung der dem Gemeinde-Waisenrath übertragenden Funktionen, behufs Feststellung einheitlicher Grundsätze der Geschäftsführung, sowie zur Entgegennahme etwaiger Anträge und Wünsche wird der Magistrat die Gemeinde-Waisenräthe von Zeit zu Zeit zu General-Versammlungen, in welchen ein Magistrats-Kommissarius den Vorsitz führt, zusammenberufen.

§. 14. Die für die Geschäftsführung des Gemeinde-Waisenrathes erforderlichen Journale und sonstigen Formulare, — welche einen integrierenden Theil dieser Instruktion bilden, — sollen den Vorsitzenden der einzelnen Kommissionen in der erforderlichen Anzahl seiner Zeit zugestellt werden.

§. 15. Ergänzungen und Abänderungen dieser Instruktion bleiben vorbehalten.

Berlin, den 17. Dezember 1876.

Magistrat hiesiger königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Verfügung der königlichen Regierung zu Düsseldorf, die definitive Anstellung der Volksschullehrer betreffend.

Vom 15. September 1877.

Düsseldorf, den 15. September 1877.

Auf den handschriftlich vom 13. d. M. (4187) erwiderten wir, daß die provisorisch angestellten Lehrer dadurch, daß sie zur zweiten Lehrprüfung zugelassen werden und dieselbe bestehen, sich ein Anrecht auf definitive Anstellung erwerben.

Deshalb hat auch der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 31. März 1873 (Siebe, Verordnungen, 2. Aufl. S. 67*) angeordnet, daß nach bestandener zweiter Lehrprüfung der Vorbehalt der provisorischen Ernennung in der Relation aufzuheben und die definitive Anstellung zu vollziehen ist.

Hiernach sehen wir uns nicht in der Lage, dem Antrage des Schulvorstandes zu L. . . . vom 4. d. M. entsprechend die beiden Lehrer S. . . . und D. . . . noch ferner in der provisorischen Anstellung zu belassen, da dieselben die zweite Lehrprüfung bestanden haben und deshalb nach dem vorher bezeichneten Ministerial-Erlasse definitiv anzustellen sind.

Es sind uns deshalb die provisorischen Ernennungs-Urkunden der genannten Lehrer zum Zwecke der definitiven Befähigung binnen 14 Tagen vorzulegen.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

In den königlichen Rendanten Herrn R. zu L.

Abschrift zur Kenntnissnahme und Nachsicht.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

v. Schüb.

Alle sämtliche Königliche Deeren Kreis- und Schulstellen
und Erziehungsanstalten und an sämtliche
Königl. Landrathsämter.
II. A. 7321.

Königreich Württemberg.

Konfistorial-Erlaß an sämtliche Dekanatsämter, Bezirks- und Orts-
schulinspektorate, betreffend die theologischen und pädagogischen
Veresellschaftten. Som 10. September 1877.

Nach einer Mittheilung des K. Ministeriums des Kirchen-
und Schulwesens vom 7. v. M. hat das K. Ministerium der
auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für Verkehrsanstalten,
untern 31. Juli d. J. in Sachen der theologischen und pä-
dagogischen Veresellschaftten ausgeprochen, daß die Leitung
und Uebervachung dieser Institute als dienliche Obliegen-
heit der Dekane und Bezirkschulinspektorate, bezw. Schulkon-
ferenzdirektoren zu betrachten sei und die dienliche Korrespon-
denz dieser Behörden mit anderen Behörden unter ihre
portofreien Dienftsachen gehöre, dagegen bezüglich der Theil-
nahme an den genannten Anstalten und der damit zusam-
menhängenden Beförderung der Schriften auf die von den
Oberkirchen- und Ober Schulbehörden gestellten Witten, die
durch Verfügung der K. Postdirektion seit dem 1. September
1875 entzogene Portofreiheit wieder herzustellen, eine will-
kürige Entschliesung nicht ertheilt. Die Oberkirchen- bezw.
Ober Schulbehörde, welche in den Veresellschaftten ein unent-
behrliches Mittel für die so nothwendige Fortbildung der Geist-
lichen und Lehrer erblickt, wird in Erwägung ziehen, auf wel-
chem Wege es möglich sein wird, dieselben ohne erhebliche Be-
lastung der Geistlichen und Lehrer in ihrem Bestande zu erhal-
ten, und wird hiernach die ihr geeignet scheinenden Anträge
dem K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens unterbrei-
ten. Zudem die Schulinspektorate beauftragt werden, von die-
sem Stande der Sache, was die Lehrer-Veresellschaftten betri-
ft, den ihnen unterstellten Lehrern Mittheilung zu machen, werden
zugleich die Dekanatsämter und Bezirkschulinspektorate beauf-
tragt, für jede einzelne pädagogische und theologische Ver-
eresellschaft genaue Notizen über die nachgenannten Punkte in
übersichtlicher Weise und zwar je gesondert für die Jahre
1875, 1876, 1877 zusammenzustellen und binnen 4 Wochen
hierher vorzulegen:

- 1) Betrag der Jahreseinnahme der Gesellschaft: a. an Bei-
trägen der Teilnehmer (bei Lehrer-Veresellschaftten aa.
der Geistlichen, bb. der Schulmeister, cc. der unft. Leh-
rer; b. an Beiträgen der öffentlichen Stiftungen, c. an
sonstigen Einnahmen;
- 2) Betrag der Jahresausgabe: a. für angeschaffte Bücher,
b. für Zeitschriften, c. für Buchbindertischen, d. für
Porto, e. sonstiger Aufwand;
- 3) Zahl der Teilnehmer;
- 4) Benennung der einzelnen je in den genannten 3 Jah-
ren angeschafften Bücher und Zeitschriften;
- 5) regelmäßige Dauer der Theilnahme eines Theilnehmers;
- 6) Art und Weise der Verwendung der in Zirkulation be-
findlichen Bücher und Zeitschriften, ob in Mappen ober
unter Kreuzband? ob Bücher und Zeitschriften abge-
sondert verhandt wurden?
- 7) auf welche Weise der seit dem 1. September 1875 noth-
wendig gewordene Portoaufwand aufgebracht worden ist?

8) welchen Einfluß überhaupt die Aufhebung der Porto-
freiheit auf die genannten Anstalten gehabt hat?

Zugleich haben sich die Dekanatsämter, bezw. die Bezirks-
schulinspektorate darüber zu äußern, welche Veränderungen sich
etwa in Rücksicht auf die Beförderung der Schriften oder sonst
im Interesse der Kostensparnis treffen lassen könnten, insbe-
sondere auch darüber, ob es räthlich erscheine, statt der Verjen-
dung in Mappen die Kreuzbandendung zu wählen.

Stuttgart, den 10. September 1877.

Biger.

Kaiserthum Oesterreich.

Verfügung des k. l. niederösterreichischen Landeschulraths, die Be-
förderung guter Kirchenmusik betreffend. Som 1. August 1877.

Mit dem hohen Erlaße vom 12. Mai d. J., Zahl 16885
ex 1876, hat das k. l. Ministerium für Kultus und Unterricht
Nachstehendes anßer eröffnet:

Nach vielseitiger Wahrnehmung befindet sich die Kirchen-
musik, welche sorgfältig gepflegt, sittigend und veredelnd auf
zahlreiche Kreise der Bevölkerung wirkt, in einem beklagenswer-
ten Verfall. Die Ursache dieser Erscheinung wird häufig in
der gänderten Einrichtung der Lehrer-Bildungsanstalten gesucht,
und es wird nicht nur von kirchlicher Seite, sondern auch von
bewährten Musikmännern und von der theilnehmenden Bevölkerung
selbst unter Hinweis darauf, daß seine Abhilfe zunächst nur durch
die Volksschullehrer zu bewirken sei, an das Ministerium für
Kultus und Unterricht das Ansuchen gestellt, entsprechende Maß-
regeln in dieser Beziehung zu treffen.

Wenngleich die Sorge für die Kirchenmusik in erster Li-
nie den Kirchenbehörden obliegt, so berührt diese Angelegenheit
doch unweifelhaft auch das Wessort der Kultus- und Unterrichts-
verwaltung, der nicht nur überhaupt die Pflege aller geistigen
Interessen zukommt, sondern die hier noch mit Rücksicht auf die
Bestimmung der Volksschule und die gesetzliche Zulässigkeit der
Verbindung des kirchlichen Organismus und Chordienstes mit
dem Schuldienste eine spezielle Aufgabe zu erfüllen hat.

Der Herr Minister hat daher schon im Punkte 11 des ho-
hen Erlasses vom 26. Mai 1874 (M.-B.-Bl. Nr. 31), mit wel-
cher das definitive Organisations-Statut der Lehrer-Bildungs-
anstalten veröffentlicht wurde, auch die Wichtigkeit des Musik-
unterrichtes in diesen Anstalten besonders hervorgehoben und
darauf hingewiesen, wie nothwendig es sei, daß den Lehramts-
Zöglingen neben demjenigen, was sie in diesem Lehrgangsstande
für das nächste Bedürfnis ihres künftigen Berufes sich anzuwei-
sen haben, in schulfreien Stunden auch noch ein weiteres Maß
musikalischer Bildung vermittelt werde, um sie zu befähigen, ei-
nerseits den Wünschen so vieler Landgemeinden bezüglich der
Uebnahme der Kirchenmusik entsprechen, andererseits durch die
Pflege der Musik bildend und veredelnd in weiten Kreisen wir-
ken zu können.

Daran anknüpfend, findet der Herr Minister in den Klagen
über den Verfall der Kirchenmusik unter dem Vorbehalte
weiterer Maßnahmen den Anlaß, um die thunkliche Einwir-
kung, daß nicht nur der Musik-Unterricht in den Lehrer- und
Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit dem erwünschten Erfolge er-
scheit werde, sondern daß auch die schon im praktischen Schul-
dienste befindlichen Volksschullehrer, insbesondere jene an Land-
schulen, die Pflege einer guten Kirchenmusik sich ernstlich ange-
legen sein lassen.

An den Lehrer-Bildungsanstalten ist beim Gesangsunter-
richte in Hinkunft auch der Theorie der Musik und insbeson-

